

KOBERA GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Benzstraße 34 · 71083 Herrenberg

Stadtverwaltung Schömburg
Herr Bürgermeister Sprenger
Alte Hauptstraße 7
72335 Schömburg

Stadt 72355 Schömburg	
Eing.: 28. Sep. 2022	
☐ Hauptamt	☒ bR
☒ Kämmererei	☒ WV
☐ Bauamt	☐ zdA

Benzstraße 34
71083 Herrenberg

Tel. 070 32/91 26 - 0
Fax 070 32/91 26 - 59
stb@kobera.biz

Ihr Ansprechpartner: **Herr Allgaier**
Durchwahl: 07032 / 9126-16
Mobil: 0175 / 1833974
E-Mail: e.allgaier@kobera.biz
Aktenzeichen: 16071

27.09.2022

Eigenbetrieb "Wasserversorgung Schömburg" **Novelle des Eigenbetriebsrechts, Anpassung der Betriebssatzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sprenger,
sehr geehrte Frau Teichmann,

wie besprochen erläutern wir Ihnen die Auswirkung der Novelle des Eigenbetriebsrechts auf den Wasserversorgungs-Eigenbetrieb der Stadt Schömburg. Dabei gehen wir insbesondere auf die diesbezügliche Anpassung der Betriebssatzung zum 01.01.2023 ein.

In Anlehnung an die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der Kommunalen Doppik für Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg, wurden durch die Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes vom 17.06.2020 auch die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt. Dabei wird der bisherige Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wurde komplett neu gefasst. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakultativ. Die Stadt wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten. Die Buchhaltung ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen.

Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Das von der Stadt Schömburg bereits ausgeübte Wahlrecht ist noch in der Betriebssatzung zu verankern.

Die Änderungen durch das Eigenbetriebsrecht sind in der Betriebssatzung durch den Gemeinderat bis zum 31.12.2022 zu beschließen, da spätestens ab 2023 das Gesetz anzuwenden ist. Die Änderung der Betriebssatzung betreffen folgende Paragraphen und könnte in einer „Änderungssatzung“ wie folgt formuliert werden:

**Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Schömburg“**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 1 und 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992 S.22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. 2020 S.403), hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

§§ 1 und 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Wasserversorgung Schömburg“ werden wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Schömburg wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB) und den Bestimmungen dieser Satzung unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Schömburg“ geführt.

§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Das Stammkapital wird auf 639.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen von den Plandaten ist der Wirtschaftsplan zu ändern.
- (4) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), der Liquiditätsrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht. Der Jahresabschluss und die Behandlung des Jahresergebnisses sind vom Gemeinderat der Stadt Schömburg festzustellen. Die Feststellung hat nach Anlage 9 EigBVO-HGB zu erfolgen.
- (5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Schömburg“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wir hoffen, dass wir die Arbeiten zu Ihrer Zufriedenheit ausgeführt haben und stehen für Rückfragen und weitergehende Beratung jederzeit gerne zur Verfügung.

Die Arbeiten haben wir nach den Ihnen bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften einschließlich einer Haftungsbegrenzung auf 4 Mio. Euro ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

KOBERA GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



v. Württemberg
Dipl. oec.
Steuerberater



ppa. Junghans
Dipl.-Betriebsw. (FH)
Steuerberater